



ANLAGE 3 ZUR TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 31. MÄRZ 2023

Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP Bekämpfung im Land Brandenburg vom 24. März 2021

Stand: 31. März 2023

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Diese Anweisungen erfolgen somit auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung.

Die in der Bejagungsstrategie benannten Maßnahmen stellen keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes dar.

Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung der Seuchengeschehen durch die Einrichtung „Weißer Zonen“ mittels doppelten festen Zäunen um das Kerngebiet.

Ziel der Maßnahmen ist eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und Weißen Zonen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

In den einzelnen Restriktionszonen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Kerngebiet/ Weiße Zone:

Die Bejagung der Weißen Zone hat oberste Priorität. In der Weißen Zone findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts statt und wird mit jagdlichen Mitteln vollzogen. In der Weißen Zone sind folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde,
- Einzeljagd, vorrangig auf Bachen, in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten
- Bewegungsjagden/Erntejagden nach behördlicher Anordnung mit Festlegung der Einstandsgebiete und Art, Umfang und Durchführung.

Im Kerngebiet sind unter Berücksichtigung des hohen Aufwandes für das Auffinden an der Seuche verendeter Tiere bereits in der ansteigenden epidemischen Phase folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd nach Kapazität
- Einzeljagd
- Erntejagd auf Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Barnim

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. So weit wie möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Bewegungsjagden sind gezielt und möglichst kleinräumig auf Flächen zu begrenzen, auf denen Fallenfang oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind. Bei Bewegungsjagden ist ein Abstand

vom Zaun von ca. 1 km einzuhalten. Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Die Jagd auf alle anderen Wildarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Die Jagdhundausbildung ist nicht zulässig.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Anordnung zur Behandlung von erlegtem Schwarzwild in der Weißen Zone:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an das Veterinäramt;
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle oder Wildsammelstelle;
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zum erlegten Schwarzwild;
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden;
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug sind Einzuhalten;
- Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach vorgeschriebenem Muster;
- Im Falle einer beabsichtigten Wildbret-Verwertung ist der Aufbruch der Wildsammelstelle zuzuführen;
- im Falle von virologisch oder serologisch ASP-positiv getesteten Wildschweinen in einer Wildsammelstelle ist das gesamte dort vorhandene Wildbret unschädlich zu beseitigen;
- Die Wildbretverwertung ist ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes zulässig.

Anordnung zur Behandlung vom erlegten Schwarzwild im Kerngebiet:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde;
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild;
- Einhaltung strikter Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug;

Restriktionsgebiete außerhalb der Weißen Zone (Sperrzone I – Pufferzone und Sperrzone II – gefährdetes Gebiet):

Hier ist die verstärkte Bejagung auf Schwarzwild erforderlich, die Jagd auf andere Tierarten ist zulässig. Die Vermarktungsvoraussetzungen und –beschränkungen für gesund erlegte Wildschweine sind zu beachten.

Anordnung zur Behandlung von erlegtem Schwarzwild:

- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen;
- erforderliche Nachsuchen sind gestattet;
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden;
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug;
- Probenahme nach vorgeschriebenem Muster durch den jagdausübungsberechtigten;
- unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbret-Resten;
- Wildbret-Verwertung nach negativer Beprobung wie folgt möglich:
 - im Falle der Erlegung in der Sperrzone II – gefährdetes Gebiet: nur in Sperrzone II
 - im Falle der Erlegung in der Sperrzone I – Pufferzone: im Inland möglich;
 - nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild kann an den Annahmestellen des Landkreises geliefert werden.